

jetzt online:
bdp-aktuell.de



Titelthema: Geschenke dürfen nicht ohne Vorsicht gemacht oder angenommen werden – S. 2



Ohne eine steueroptimierte Gestaltung sollte keine Betriebsübertragung erfolgen – S. 5

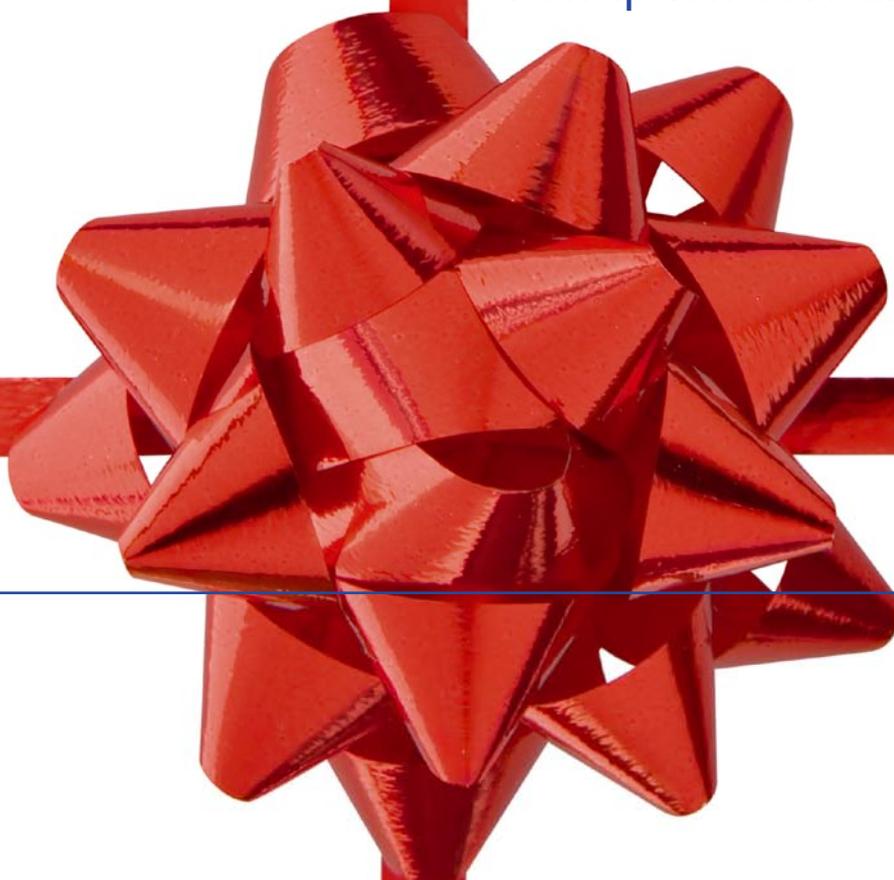


Wie lädt man zur Gesellschafterversammlung richtig ein? – S. 4



Der Top-Banker Matthias Kramm verstärkt das bdp-Team – S. 7

Schenken ohne Reue Korruptionsvorwürfe vermeiden



Die Bundesregierung will das Handels- und Bilanzrecht einschneidend ändern – S. 8



So vermeiden Sie Fehler bei der Steuererklärung – S. 11

Schenken ohne Reue

Um Korruptionsvorwürfe zu vermeiden, sollten Geschenke nicht ohne Vorsicht gemacht oder angenommen werden

Das Thema Geschenkgaben und Geschenkkannahmen im Geschäftsleben führt häufig in eine Grauzone und ist vergleichbar mit einem Dickicht, in dem der Untergang drohen kann: So bedeutet das lateinische Wort *corrupte* verderben, untergraben. Wo legales Handeln aufhört und Korruption tatsächlich beginnt, lässt sich häufig nur schwer ausmachen. Die Übergänge sind hier fließend. Die Öffentlichkeit ist zum Thema Korruption aufgrund spektakulärer Fälle aus jüngerer Vergangenheit zunehmend sensibilisiert worden. Hierzu haben unter anderem die mittlerweile bundesweit eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktstellen bei den Landeskriminalämtern bzw. den Kriminalpolizeien beigetragen.

Aber nicht all, wo die

Behauptung von Korruption laut wird, liegt auch tatsächlich ein Fall von Korruption vor. Auf der anderen Seite handeln Beteiligte zwar oft gutgläubig und in der Annahme, den Boden der Legalität nicht zu verlassen, obwohl sie dabei schon längst verschiedene Korruptionstatbestände erfüllt haben.

Das Problem beginnt bereits damit, dass es keine allgemeingültige Definition für den Begriff der Korruption gibt. Vom Grundsatz wird man sich aber darauf verständigen können, dass Korruption der Missbrauch einer Schlüsselfunktion zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten ist, wobei stets die Allgemeinheit Schaden nimmt.

Lange Zeit war Korruption im allgemeinen Verständnis mit Delikten verbunden, die im Zusammenhang mit Hoheits- bzw. Amtsträgern stehen. Korruption umfasst aber nicht nur Fälle dieser Art, sondern auch Handlungen im rein privatwirtschaftlichen Bereich. Hierfür hat sich

mittlerweile der Begriff der Wirtschaftskorruption eingebürgert. Der ist dabei kein

Rechtsbegriff, sondern ein Begriff der Kriminalpolitik. Gemeint ist ein unlauteres Verhalten in der Privatwirtschaft, das vergleichbar mit der klassischen Amtsträgerkorruption ist. Insbesondere geht es dabei um Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten.

Der Bereich der Korruption ist strafrechtlich bewehrt. Aber nicht genug, dass Geld- oder Haftstrafen drohen können, die Palette der Konsequenzen in diesem Bereich reicht deutlich weiter. Neben der Erfüllung von Straftatbeständen und der individuellen Strafandrohung für die Beteiligten können sich z. B. ergeben:

- zivilrechtliche Schadenersatzansprüche
- arbeits- bzw. dienst- oder personalrechtliche Konsequenzen und Disziplinarmaßnahmen
- Unternehmensgeldbußen nach OWiG
- u. U. beträchtliche steuerrechtliche Nachforderungen
- gewinnabschöpfende Maßnahmen
- Eintragungen nach der Gewerbeordnung bzw. ultimativ der Gewerbeentzug
- in schweren Fällen Berufsverbot
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Eintragung in ein Korruptionsregister

Maßgebende strafrechtliche Vorschriften sind im Bereich der Wirtschaftskorruption die §§ 299, 300 Strafgesetzbuch (sog. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) sowie die Vorschriften der klassischen Amtsträgerkorruption, d. h. die der §§ 331 ff Strafgesetzbuch (nachfolgend StGB).

Bei den §§ 331 ff StGB handelt es sich namentlich auf der „nehmenden Seite“ um die Tatbestände der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit sowie auf der „gebenden Seite“ um die Tatbe-



stände der Vorteilsgewährung sowie der Bestechung. Allen diesen Tatbeständen ist gemein, dass es sich um sogenannte Amtsdelikte handelt, d. h. es muss ein Amtsträger bestochen bzw. ihm ein Vorteil angeboten werden. Amtsträger sind Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder andere, die mit hoheitlichen Aufgaben betraut worden sind. Eine Privatperson, die mit hoheitlichen Aufgaben betraut worden ist, wie beispielsweise ein freiberuflicher Bauingenieur, kann folglich auch ein Amtsträger sein. Die in Aussichtstellung oder Gewährung und schließlich die Annahme von Vorteilen ist hier unter Strafe gestellt.

Für die Wirtschaftskorruption, d. h. für den geschäftlichen Verkehr, bei dem meist keine hoheitlichen Amtsträger beteiligt sind, ist der Tatbestand des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) einschlägig. Der Wortlaut des § 299 StGB lautet hier wie folgt:

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

Im Einzelnen handelt es sich um einen eher komplizierten Tatbestand, dessen Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung näher konkretisiert wurden. Stichpunktartig kann jedoch Folgendes gesagt werden:

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der lateinische Ursprung des Begriffs Korruption ist *corrumpere*, und das heißt verderben, untergraben. In der Tat kann man dann, wenn man beim schenken oder beschenken nicht aufpasst, schnell den Boden unter den Füßen verlieren. Es drohen nicht nur strafrechtliche Sanktionen sondern auch weitere Konsequenzen von Schadenersatzansprüchen über steuerliche Nachforderungen bis zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen. In unserer Titelgeschichte „Schenken ohne Reue“ erläutern wir die rechtlichen Rahmenbedingungen und geben Tipps, wie Sie Korruptionsvorwürfe vermeiden.

Wir beenden in dieser Ausgabe von bdp aktuell unsere Serie zur Unternehmensnachfolger- und Investorensuche mit einem Beitrag zur Steueroptimierung der Betriebsübertragung. In Ausgabe 37 hatten wir Sie darüber informiert, warum diese Suche bei professioneller Vorgehensweise sehr Erfolg versprechend ist und in Ausgabe 38 gängige Methoden der Wertermittlung sowie der Investorensuche vorgestellt. Alle Beiträge dieser Serie sowie einschlägige bdp-Referenzprojekte finden Sie unter www.bdp-aktuell.de.

Wir freuen uns, dass seit 01. April Matthias Kramm zum bdp-Team gehört. Er wird Sie als Senior Consultant und Prokurist der bdp Venturis Management Consultants GmbH bei Vertriebssteuerung, Finanzierungsberatung und Restrukturierungen unterstützen.

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, statt die International Financial Reporting Standards (kurz IFRS) für kleine und mittelständische Unternehmen einzuführen, das Handelsrecht einschneidend ändern. Wir beginnen deshalb eine Serie zur Reform des Bilanzrechts und erläutern zunächst die Intentionen des Gesetzgebers.

Wir informieren ferner darüber, wie man richtig zur Gesellschafterversammlung einlädt und bei der Steuererklärung folgenschwere Fehler vermeidet.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Klaus Finnern

Klaus Finnern
ist Steuerberater und
seit 2001 Partner bei
bdp Hamburg.



[Fortsetzung von S. 3]

- Vorteil (Stichwort Geschenk) ist hier alles, was die Lage des Empfängers verbessert und auf das der Empfänger keinen Anspruch hat, bspw. Provision, Rückvergütungsrabatt, Reisen, Prämien bei Abnahme von Gütern (siehe kürzlicher Fall von Philips – MediaMarkt) etc. In der Regel wird bei einem Wert von unter 10 Euro kein besonderer Vorteil zu sehen sein.
- Bei der bestochenen Person muss es sich um einen Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes handeln. Selbstständige

und Betriebsinhaber sind vom Tatbestand nicht erfasst. Umstritten ist die Lage hier bei einem Alleingesellschafter einer GmbH.

- Es muss eine sogenannte „Unrechtsvereinbarung“ bestehen. Der Vorteil muss als Gegenleistung für eine künftige unlautere Bevorzugung gefordert, angeboten, versprochen oder angenommen werden. Ein konkretes Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis ist nicht erforderlich. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn die Zuwendung zur Belohnung von in der Vergangenheit liegender Bevorzugung erfolgte.

Dabei darf die vergangene Bevorzugung nicht ihrerseits Gegenstand einer Unrechtsvereinbarung gewesen sein. Hervorzuheben ist hier auch, dass eine Zuwendung, die zur Herbeiführung eines allgemeinen Wohlwollens – hinlänglich zur allgemeinen Klimapflege – ohne Bezug zu einer bestimmten Bevorzugung gewährt wird, für eine Tatbestandserfüllung nicht ausreicht (anders bei der klassischen Amtsträgerkorruption der §§ 331 ff StGB).

Manipulationen in einem Vergabeverfahren bzw. die Absprachen der an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen mit dem Ziel der Herbeiführung des Zuschlages an einen Bieter können neben der Erfüllung des Tatbestandes des § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) auch die Erfüllung des Tatbestandes eines Betruges begründen.

Fazit: Gegenüber Nichtamtsträgern sind Geschenke grundsätzlich erlaubt, solange sie vergeben werden, ohne dass eine Gegenleistung verlangt wird. Allerdings wird häufig aufgrund der Umstände „vermutet“, dass eine sogenannte Unrechtsvereinbarung (Vereinbarung der zukünftigen bestimmten Gegenleistung für die Zuwendung) zumindest stillschweigend geschlossen worden ist. Das bedenkenlose Schenken in der Privatwirtschaft ist daher mit äußerster Vorsicht zu genießen. Soweit eine schenkende Gesellschaft sich dem Corporate Governance Kodex unterworfen hat, stehen derartige Zuwendungen dieser Erklärung entgegen.



Aicke Hasenheit, LL.M. ist Rechtsanwalt bei bdp Berlin.

Wie lädt man zur Gesellschafterversammlung ein?

Hinter dieser banalen Frage steckt das konkrete Problem, auf welchem Wege (Form) eingeladen werden muss. Das GmbH-Gesetz regelt in § 51 GmbHG, dass mittels eines Einschreibens eingeladen werden muss. Seit nunmehr 10 Jahren gibt es aber zwei Arten von Einschreiben: Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben. Welches ist das richtige? Diese Frage stellt sich insbesondere deswegen, weil der Zugang der Einladung keine Voraussetzung für

die Wirksamkeit der Einladung ist. Es müssen (nur) die Formalien der Ladung wie Einhaltung der Ladungsfrist, Adressierung der Gesellschafter, Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung etc. eingehalten werden. Ein Festhalten an einer bestimmten Form des Einschreibens erscheint daher als „Förmelei“.

Immer richtig ist das Einschreiben mit Rückschein. Fraglich ist, ob ein Einwurfeinschreiben ausreicht. Hierzu hat das LG Mannheim im Jahr 2007 entschieden, dass die Einladung zur Gesellschafterversammlung einer GmbH auch durch Einwurfeinschreiben erfolgen kann. Dieser Auffassung steht auch nach Auffassung des LG Mannheim zunächst der Wortlaut des § 51 (1) GmbHG entgegen, da dort nicht zwischen den verschiedenen Einschreibarten unterschieden wird. Nach Auffassung des LG

Mannheim ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorschriften auch von nicht rechtskundigen Geschäftsführern angewendet werden müssen, die anhand des Gesetzeswortlautes nicht in der Lage sind, die Notwendigkeit einer besonderen Einschreibart zu erkennen. Da es die zwei verschiedenen Einschreibarten seit 1997 gibt, hätte der Gesetzgeber ohne Weiteres bei einer der seither erfolgten Änderungen des GmbH-Gesetzes deutlich machen können, dass entgegen dem Wortlaut nur eine bestimmte Art des Einschreibens zulässig sein soll. Da dies nicht geschehen ist, ist nach Auffassung des Gerichts auch die Verwendung eines Einwurfeinschreibens ausreichend.

Wer ganz sicher sein will, dass er richtig einlädt, der fragt vorher die Anwälte von bdp.

Dr. Jens-Christian Posselt





Steueroptimierte Übertragung

Ohne eine genaue Analyse und steueroptimierte Gestaltung sollte keine Betriebsübertragung erfolgen

Wir beenden in dieser Ausgabe von bdp aktuell unsere Serie zur Unternehmensnachfolger- und Investorensuche mit einem Beitrag zur Steueroptimierung der Betriebsübertragung. In Ausgabe 37 hatten wir Sie darüber informiert, warum diese Suche bei professioneller Vorgehensweise sehr Erfolg versprechend ist und in Ausgabe 38 gängige Methoden der Wertermittlung sowie der Investorensuche vorgestellt. Alle Beiträge dieser Serie sowie einschlägige bdp-Referenzprojekte finden Sie unter www.bdp-aktuell.de.

Die Unternehmensnachfolge sollte nicht ohne Prüfung der steuerlichen Auswirkungen erfolgen. Sie sollte zwar nicht allein nach steuerlichen Gesichtspunkten, aber nach Findung des geeigneten Nachfolgers (fremd oder in der Familie) steueroptimiert vorgenommen werden. Bei der Unternehmensnachfolge wird steuerlich unterschieden in entgeltliche (Verkauf) und unentgeltliche (Schenkung) Übertragung. Eine Unentgeltlichkeit wird im Allgemeinen angenommen, wenn die Übertragung an Familienangehörige (vorweggenommene Erbfolge) erfolgt.

Bei der Versteuerung eines Unternehmensverkaufs unterscheidet man noch zwischen Veräußerung eines Personenunternehmens (Einzel-Unternehmer, KG, OHG) und einer Kapitalgesellschaft (GmbH). Beim Verkauf einer Einzelfirma

Veräußerer älter als 55, erhält er neben einem Freibetrag von maximal 45.000 Euro einmal im Leben und auf Antrag den ermäßigten Steuersatz von 56 % des normalen Steuersatzes. Beim Spitzensteuersatz von 42 % wären dies 23,5 %.

Eine Wahlmöglichkeit gibt es noch, wenn der Verkaufspreis als Rente gezahlt wird. Dann kann entweder eine Sofortversteuerung nach obigen Grundsätzen oder eine laufende Versteuerung

als nachträgliche Betriebseinnahmen durchgeführt werden. Bei Anteilen an Personengesellschaften gibt es die Vergünstigungen aber nur, wenn der gesamte Anteil veräußert wird. Der Käufer eines Personenunternehmens deckt in Höhe des Kaufpreises stille Reserven einschließlich Firmenwert auf und schreibt diese neu ab.

Bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft wird der Veräußerungsgewinn (Preis minus Anschaffungskosten minus evtl. Freibetrag) nur mit 50 % (ab 2009: 60 %) versteuert. Weitere Vergünstigungen gibt es nicht.

Schwierigkeiten bei einem Verkauf macht meistens eine vor Jahren erteilte Pensionszusage. Der Käufer will die Belastung und damit die Rückstellung nicht übernehmen. Um eine Versteue-

Ohne eine genaue Berechnung und steueroptimierte Gestaltung sollte keine Betriebsübertragung erfolgen.

oder eines Anteils an einer Personengesellschaft wird ein Veräußerungsgewinn ermittelt. Dieser ist der Unterschied aus dem Verkaufspreis und dem Buchwert des Betriebsvermögens. Dieser Gewinn unterliegt dann der Einkommensteuer.

Es gibt aber Vergünstigungen. Durch die sog. „Fünftelregelung“ wird die Steuerprogression abgeschwächt. Ist der



print . online . offline



SCHLESENER

die drucker**drei**

www.schlesener.de

Druckerei Hermann Schlesener KG

12109 Berlin

ca. 20 Mitarbeiter

Das Unternehmen:

Die Druckerei Hermann Schlesener KG ist ein Berliner Druckereibetrieb mit einer langen Tradition. Zum Produktionsprogramm zählen hochwertige Broschüren, Bücher, Flyer, Plakate, Geschäftsausstattung und vieles mehr. Der Service beginnt beim Satz und Layout und setzt sich über die gesamte Bandbreite moderner Druckereileistungen fort bis hin zur Konfektionierung und Lieferung nach Kundenwunsch. Das Unternehmen versteht sich als multimedialer Dienstleister: „Print, CD, Internet. Wir sind die DruckerDrei.“

Projektskizze:

Der persönlich haftende Gesellschafter der Schlesener KG wollte die Nachfolgeregelung als MBO durchführen. Diese sollte nunmehr strukturiert und umgesetzt werden. Die Nachfolger sind im Unternehmen in leitenden Funktionen tätig und bereits Kommanditisten der Gesellschaft.

bdp sollte diesen Prozess moderieren und hierzu einen objektiven Unternehmenswert ermitteln, die Finanzierungsmöglichkeiten eruieren, die Finanzierungsverhandlungen begleiten sowie die vertragliche Ausgestaltung übernehmen.

Maßnahmen von bdp:

- Unternehmensbewertung nach IDW-Standard
- Vertragliche Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge
- Entwicklung des Finanzierungskonzeptes für die Erwerber
- Aufbereitung der Finanzierungsanträge
- Begleitung der Finanzierungsverhandlungen

Unternehmensnachfolge durch MBO, Finanzierung des Erwerbers

Zeitraum:

- Dezember 2006 bis Dezember 2007



„Die Unternehmensnachfolge wurde umfassend durch bdp beratend begleitet. Das Finanzierungskonzept konnte mit wenigen Abstrichen umgesetzt werden. Die insgesamt nicht einfachen Finanzierungsverhandlungen wurden durch bdp kompetent begleitet.“

Wolfgang Schulz-Heidorf
ist Erwerber im MBO-Prozess.

„Als größtes Hindernis, den Nachfolgeprozess zügig abzuschließen, zeigte sich die Kaufpreisfinanzierung. Nach einer langen Phase der Finanzierungsverhandlungen gelang es, die Finanzierung über die Hausbank mit Einbindung der KfW und der Bürgschaftsbank zu realisieren. Ohne die fachkundige Unterstützung von bdp wäre dies möglicherweise nicht erreicht worden.“

Eckhardt Krüger
ist ausscheidender Gesellschafter.



„Die Unterlagen und Informationen zum MBO-Projekt wurden von bdp detailliert aufbereitet. Dadurch und durch die weitere Begleitung durch die bdp konnten wir die Finanzierung unter Einbindung eines innovativen Produktes der Allianz gemeinsam mit der Bürgschaftsbank und der KfW darstellen.“

Enrico Prinz
ist Berater Finanzierung bei der Dresdner Bank.



Christian Schütze
ist Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Berlin.

zung einer Abfindung (meist die Rückdeckungsversicherung) zu vermeiden, müsste dann statt eines Share-Deals ein Asset-Deal geprüft werden. Im zurückbleibenden GmbH-Mantel würden dann die Pensionsrückstellung und die Rückdeckungsversicherung verbleiben. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Besteuerung des Lohnzuflusses zumindest mit der „Fünftelregelung“.

Bei einer unentgeltlichen Übertra-

gung liegt eine Schenkung vor. Dies gilt bei Zahlungen auch, wenn diese nicht wie unter fremden Dritten bemessen sind. Ertragsteuerlich liegen keine Veräußerung und kein Erwerb vor. Eine Ertragsbesteuerung findet nicht statt. Der Übernehmer ist an die bilanziellen Werte gebunden und führt diese einfach fort.

Meist soll es aber eine Altersabsicherung für den Schenker geben. Wird dann



eine lebenslange Rente als Versorgungsleistung vertraglich vereinbart, kann der Übernehmer diese Zahlungen als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Der Schenker muss diese korrespondierend als Einnahme versteuern. Da es aber im Allgemeinen einen Progressionsunterschied gibt, resultiert eine gewisse Steuerersparnis aus der Gestaltung. Bei einer Übertragung von GmbH-Anteilen kann man die steuerliche Gestaltung nur vornehmen, wenn der Schenker zu mindestens 50 % Anteilseigner und Geschäftsführer war und der Übernehmer ebenfalls Geschäftsführer wird.

Die unentgeltliche Übertragung unterliegt der Schenkungsteuer. Sowohl nach derzeitigem Schenkungsteuerrecht als auch nach dem Entwurf des neuen Gesetzes ist die Übertragung von Betriebsvermögen steuerlich begünstigt. Derzeit wird das übertragene Betriebsvermögen bei Personenunternehmen grundsätzlich mit den Buchwerten bewertet. Dies lässt viel Gestaltungsspielraum. Bei Kapitalgesellschaften findet das sog. Stuttgarter Verfahren, eine Mischung aus Ertrags- und Substanzwert, Anwendung. Dazu gibt es einen Freibetrag von 225.000 Euro, der bei Schenkung nur auf Antrag und nur einmal in zehn Jahren gewährt wird. Der verbleibende Wert wird dann nur zu 65 % der Schenkungsteuer unterworfen. Es besteht eine 5-jährige Behaltensfrist für diese Vergünstigungen.

Der derzeitige Gesetzentwurf für ein neues Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht sieht die Bewertung des Betriebsvermögens mit dem Verkehrswert mittels Ertragswertmethode vor. Davon werden 85 % als begünstigtes und 15 % als nicht begünstigtes Vermögen angesehen. Die 15 % müssen sofort versteuert werden. Für die 85 % wird erst einmal keine Steuer festgesetzt. Über einen Zeitraum von zehn Jahren muss die Lohnsumme aber mindestens 70 % betragen. Andernfalls wird für jedes Jahr des Überschreitens 1/10 nachversteuert. Weiterhin muss das Unternehmen 15 Jahre (evtl. Änderung auf zehn Jahre) fortgeführt werden.

Erneuerbare Energien boomen

Mit bdp können Sie vom ökonomischen und ökologischen Trend profitieren

Der klare politische Wille, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 25 bis 30 Prozent zu heben liegt im Plankorridor. Zur Zeit liegt die Quote in Deutschland bei rund 14 Prozent; Zielgröße war für das Jahr 2007 12,5 Prozent.

Auch in der Entwicklung der Technologien/Standards in den Schlüsselthemen Solartechnologie, Windkraft oder Biomasse ist Deutschland weltweit führend. Unternehmen wie Conergy oder Enercon haben Hunderte von zum Teil hochinnovativen Arbeitsplätzen geschaffen.

Unterstützt wird diese Entwicklung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie weiterer Förderprogramme des Bundes bzw. der KfW.

So lassen sich bei Solaranlagen selbst in Regionen in Norddeutschland bei einem Eigenkapitaleinsatz von 20 bis 25 Prozent in der Rückbetrachtung Eigenkapitalrenditen von durchaus acht Prozent realisieren. Die Sicherung der Einspeisevergütungen erfolgt auf 20 Jahre, die

Fremdfinanzierungsmodelle laufen in der Regel zwischen 10 und 15 Jahren.

In der jüngeren Vergangenheit haben wir festgestellt, dass z. B. sich nicht genutzte Dachflächen hervorragend für den Einsatz einer Fotovoltaikanlage eignen. Der Einsatz einer Anlage reduziert u. a. die Betriebskosten durch die Einspeisevergütung. Auch die Nutzung thermischer Energiegewinnung ist im Einzelfall sinnvoll.

Aber auch die in der Planung etwas mittelfristiger anzulegenden Projekte im Bereich der Windkraftenergie sind nach wie vor im Fokus von Investoren.

Zeit ist Geld. Es ist bereits im EEG vorgesehen, die Einspeisevergütungen von 2008 zu 2009 beispielsweise im Solarbereich um rund 4,5 Prozent zu reduzieren.

Durch die Zusammenführung von kompetenten Partnern auf der Projektierungs- und Finanzierungsseite können wir Ihnen auf diesem Gebiet nunmehr maßgeschneiderte Lösungen erarbeiten.

Matthias Kramm

Matthias Kramm verstärkt bdp-Team

Wir freuen uns, dass seit 01. April 2008 Matthias Kramm zum bdp-Team gehört. Er wird als Senior Consultant und Prokurist die Anfang 2008 neu aufgestellte bdp Venturis Management Consultants GmbH weiter verstärken und unsere Mandanten bei Vertriebssteuerung, Finanzierungsberatung und Restrukturierungen unterstützen. Der Berliner Top-Banker war zuletzt Direktor für das mittelständige Firmenkundengeschäft in der Berliner Bank und steuerte zusätzlich deren Geschäftskundensegment berlinweit.



Moderne Bilanzen

Die Bundesregierung will das Handelsrecht einschneidend ändern. Wir erläutern die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers

In den folgenden Monaten werden wir Ihnen in bdp aktuell die wesentlichen Änderungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vorstellen.

Die Serie ist wie folgt gegliedert:

- Grundsätzliches – Intention des Gesetzgebers
- Voraussichtliche Änderungen in Bilanzansatz und -bewertung
- Voraussichtliche Änderungen im Anhang
- Voraussichtliche Änderungen in der Konzernrechnungslegung.

Mit dem Referentenentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (kurz „BilMoG“) vom 8. November 2007 hat die Bundesregierung einschneidende Änderungen im Handelsrecht auf den Weg gebracht. Änderungen ergeben sich u. a. für Regelungen im Bereich der Rechnungslegung, der Jahresabschlussprüfung und im Bereich Corporate Governance. Die Vorschriften

werden überwiegend ab 2009 anzuwenden sein.

Im Vorwege stellte sich dem Gesetzgeber die Alternative, entweder die International Financial Reporting Standards (kurz IFRS) für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) einzuführen oder das Handelsrecht grundlegend zu reformieren. Der Gesetzgeber hat sich für die zweite und somit gleichwertige - jedoch kostengünstigere und anwendungsfreundlichere Variante entschieden. Das Handelsrecht wird in vielen Teilen den IFRS angepasst.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers lässt sich in folgenden Kernaussagen kurz wiedergeben:

- Anhebung der Aussagekraft und des Informationsniveaus des Jahresabschlusses nach HGB und Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit
- BilMoG stellt die Alternative zu den ursprünglich geplanten IFRS für kleine

und mittelständische Unternehmen dar

- Erleichterungen durch zunehmende Inanspruchnahme von größenabhängigen Vereinfachungen, z. B. teilweise Befreiung von gesetzlichen Pflichtprüfungen

Ändern soll sich vor allem die objektive Informationskraft, die der Jahresabschluss liefert. Bisher war ein eher konservativer Ansatz mittels des traditionellen Gläubigerschutzprinzips prägend im deutschen handelsrechtlichen Jahresabschluss. Es gab also eher „stille Reserven“, als dass sich der Kaufmann „zu positiv“ im Jahresabschluss darstellen konnte. Künftig geht der Weg mittels einer zunehmenden „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ zu mehr Transparenz und Aussagekraft. Der Jahresabschluss soll die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen.

Hierfür sollen Wahlrechte abgeschafft werden, die bisher bei den Fragestellungen





Schwellenwerte: Kleine Kapitalgesellschaft

	bisher	neu	Veränderungen	
			absolut	Prozent
Bilanzsumme bis	4,02 Mio. EUR	ca. 4,8 Mio. EUR	+ 0,785 Mio. EUR	+ 19,6 %
Umsatzerlöse bis	8,03 Mio. EUR	ca. 9,8 Mio. EUR	+ 1,77 Mio. EUR	+ 22 %
Arbeitnehmer bis	50	50		

Schwellenwerte: Mittelgroße Kapitalgesellschaft

	bisher	neu	Veränderungen	
			absolut	Prozent
Bilanzsumme bis	16,06 Mio. EUR	ca. 19,2 Mio. EUR	+ 3,14 Mio. EUR	+ 19,6 %
Umsatzerlöse bis	32,12 Mio. EUR	ca. 38,5 Mio. EUR	+ 6,38 Mio. EUR	+ 19,9 %
Arbeitnehmer bis	250	250		

„ob etwas bilanziert wird“, „wie etwas bilanziert wird“ bzw. „mit welchem Wert etwas bilanziert wird“ zur Verfügung standen.

Die weiteren wichtigen Funktionen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wie Lieferung der Ausschüttungsbemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Steuerlast (übergeleitet in eine zunehmend abweichende Steuerbilanz) bleiben bestehen. Allerdings wird die sog. umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft. Beispielsweise wird eine Bilanzierung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil künftig nicht mehr möglich sein.

Aus den Änderungen ergeben sich u. a. folgende Vorteile für den Kaufmann:

- Verbesserte Positionierung des Unternehmens am Markt aufgrund der besseren Darstellung und Transparenz und somit leichter Zugang zu Eigen- und Fremdkapital.
- Es gibt eine neue Kategorie des „Kleinstunternehmers“ bei kleinen Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften: Dafür müssen in zwei aufeinander folgenden Jahren die Umsatzerlöse unter 500.000 Euro und der Jahresüberschuss unter

50.000 Euro liegen. Dieser ist künftig von den handelsrechtlichen Buchführungs-, Inventarisierungs- und Abschlusserstellungspflichten befreit, wenn er nicht kapitalmarktorientiert agiert. Es ist dann nur für steuerliche Zwecke der Gewinn zu ermitteln und ggf. nur eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen aufgrund der Buchführungsvorschriften in Steuerrecht (§ 141 AO).

- Bestimmte Erleichterungen für große kapitalmarktorientierte Unternehmen: Diese haben die Möglichkeit einen IFRS-Abschluss zu erstellen (inkl. IFRS-Bilanz und GuV) und nur im Anhang eine Bilanz und GuV nach Handelsrecht darzustellen (für Gewinnausschüttungszwecke und Besteuerung).
- Anhebung der sog. Schwellenwerte (vgl. Tabelle oben), die Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KGs in Größenklassen einteilen: Es wird hierbei weiterhin zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften unterschieden. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können gegenüber großen Kapitalgesellschaften Erleichterungsvorschriften bei der Jahresabschlusserstellung oder bei der Jahresabschlussprüfung in Anspruch nehmen.

Die Schwellenwerte, die in zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein müssen, werden um ca. 20 % angehoben. Aus den oben stehenden Schwellenwerten ergibt sich, in welchem Umfang der Kaufmann seinen Jahresabschluss aufzustellen, offen zu legen und ggf. prüfen zu lassen hat.

Für künftige bilanzrechtliche Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Gestaltungsmöglichkeiten, sollte der Rat von Fachleuten eingeholt werden. Wir von bdp stehen Ihnen hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.

In der nächsten Ausgabe von bdp aktuell stellen wir Ihnen die voraussichtlichen Änderungen im Bereich Bilanzansatz und -bewertung vor.

Andreas Eschrich
ist Steuerberater bei
bdp-Hamburg.



Genuss verbindet

bdp vermittelt chinesischen Spitzenkoch nach Bremerhaven

Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen ohne Lieferdatum



Ist in einer Rechnung weder ein genaues Lieferdatum noch der Leistungsmonat angegeben und steht auch auf dem Lieferschein kein Lieferzeitpunkt, berechtigt die

Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug.

Im Urteilsfall des FG Sachsen war auf der Eingangsrechnung nur das Auftragsdatum vermerkt. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG ist es jedoch erforderlich, dass der Zeitpunkt der Lieferung angegeben ist, sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum identisch ist.

Nach § 31 Abs. 1 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Belegen bestehen, soweit sich hieraus die erforderlichen Angaben ergeben und die Dokumente aufeinander verweisen. Zwar hält die Finanzverwaltung einen in der Rechnung bezeichneten Lieferschein als ausreichend, aber ausdrücklich nur bei dortiger Angabe des Leistungsdatums. Dies ist nur bei Vorauszahlungsrechnungen entbehrlich. Fehlt das Datum nun auf Rechnung und Lieferschein, ist anhand der Unterlagen nicht feststellbar, wann der Zeitpunkt der Lieferung war. Das Ausstellungsdatum des Lieferscheins genügt dafür nicht.

Da der Leistungsempfänger einen Anspruch auf Rechnungskorrektur gegenüber dem Lieferanten hat, ist die Versagung des Vorsteuerabzugs bei Nichteinhaltung der formalen Angaben auch nicht unbillig.

Das Recht auf den Vorsteueranspruch kann also erst dann ausgeübt werden, wenn die Leistung bewirkt wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



„Deutsche See“, Marktführer für Fisch und Meeresfrüchte, stellt das Jahr 2008 kulinarisch unter das Motto Asien. Die Bremerhavener Fischmanufaktur hatte bei der Konzeption und Entwicklung der neuen Produkte das Ziel, authentische

Geschmackserlebnisse zu kreieren und legte deswegen Wert auf typische asiatische Rezepturen und den Einsatz traditioneller Zutaten und Gewürze.

Hartwig Retzlaff, Verkaufsdirektor „Deutsche See“, ließ die Gedanken in



Auf Vermittlung von Dr. Jens-Christian Posselt (rechts), bdp-Hamburg, kam der chinesische Spitzenkoch Lulu Tang (Mitte) nach Bremerhaven, um die Produktentwickler bei der Fischmanufaktur „Deutsche See“ (links: Verkaufsdirektor Hartwig Retzlaff) mit den Feinheiten der chinesischen Küche vertraut zu machen.



die Ferne schweifen: „Die besten chinesischen Rezepturen haben doch die Chinesen selbst. Könnte man nicht...?“

Ja, man kann, wenn man mit den richtigen Leuten zusammenarbeitet. Retzlaff sprach mit Dr. Jens-Christian Posselt von bdp Bormann Demant & Partner: Seit 2004 kooperiert der Hamburger Rechtsanwalt mit der Anwaltskanzlei WINCON in Qingdao/China und darf sich sogar „Repräsentant der Stadt Qingdao zur Förderung von Handel und Investitionen“ nennen. Dr. Posselt ermöglichte „Deutsche See“ den Kontakt zu Peter Hu vom China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT).

Und so kam ER nach Bremerhaven: Lulu Tang aus der Region Qingdao.

Der 31-jährige zählt zu den Top 20 der Spitzenköche Chinas und wurde für seine Küchenkünste schon mit allen wichtigen chinesischen Auszeichnungen geehrt. Darüber hinaus feiert er auch als Fernsehkoch große Erfolge.

Zu „Deutsche See“ nach Bremerhaven kam das Ausnahmetalent, um die Produktentwickler der Fischmanufaktur von den Grundlagen bis in die feinsten Details mit der chinesischen Küche vertraut zu machen.

Als sich Lulu Tang nach einer Woche wieder auf den Weg nach Hause machte, hatte er nicht nur eine „Deutsche See“-Kochjacke als Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit seiner deutschen Kollegen im Gepäck, sondern auch Kopf und Herz voller Inspirationen für die Kochwelten Chinas.

Bei der herzlichen Verabschiedung waren sich alle einig: Lulus Besuch kann und soll der Beginn einer langen, freundschaftlichen und kulinarischen Zusammenarbeit sein. Denn Genuss verbindet.



Korrekte Steuererklärungen

bdp-Partnerin Martina Hagemeyer warnt bei n-tv vor folgenschweren Fehlern

___ *Wir wollen ein paar Dinge zum Thema Steuererklärung verdeutlichen. Wenn man die selber macht, muss man ja wissen, dass es ein paar Dinge gibt, die strittig sind. Stichwort Pendlerpauschale oder die Frage, ob man sein Arbeitszimmer absetzen kann. Was macht man bei diesen Punkten?*

Die Empfehlung ist: Geben Sie unbedingt alle Kosten an. Die kompletten Kosten für das Arbeitszimmer und natürlich auch alle gefahrenen Kilometer. Geben Sie auch die Steuerberaterkosten an. Wenn diese dann vom Finanzamt zunächst nicht anerkannt werden, sollte man Einspruch einlegen und damit die Bescheide offen halten, bis das Verfahren zu Ende ist.

___ *Nach der ganzen Steueraffäre in den letzten Wochen machen sich manche vielleicht Gedanken, dass sie Fehler machen könnten bei ihrer Steuererklärung. Was sind denn die häufigsten Fehler, die Sie feststellen.*

Ein Fehler ist zum Beispiel, die Spekulationseinkünfte nicht anzugeben oder die Kapitalerträge nicht bis zum letzten Konto vollständig anzugeben. Auch da, wo der Steuerabzug schon bescheinigt ist, müssen nämlich sämtliche Zinsen vollständig angegeben werden. Auch

muss man alle Einkünfte und Bezüge der Kinder angeben, zum Beispiel auch die steuerfreien BaFöG-Bezüge, wenn man die Kinder geltend machen möchte über einen Ausbildungsfreibetrag oder Kinderfreibetrag. Solche Dinge werden häufig vergessen.

___ *Zehn Prozent der Deutschen haben bei einer Umfrage zugegeben, dass sie dem Finanzamt gegenüber schon einmal nicht die Wahrheit gesagt haben. Womit muss man rechnen, wenn man mal ein paar Hundert Euro Steuern hinterzieht, denn das ist es ja in der Regel?*

Zunächst muss die Steuer natürlich nachgezahlt werden. Dann werden darauf Zinsen erhoben. Die müssen auch für die vergangenen Jahre nachgezahlt werden. Und wenn es wirklich nur ein paar Hundert Euro gewesen sind, dann kann es sein, dass das Strafverfahren gegen die Zahlung einer Geldbuße eingestellt wird.

___ *Aha: Ansonsten muss man also auch noch mit einem Strafverfahren rechnen? Ganz genau.*

___ *Frau Hagemeyer, ich danke Ihnen, dass Sie hier waren.*



Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

Fax an bdp-Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp-Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- Ich möchte Geschäftspartner beschenken. Bitte beraten Sie mich professionell.
- Ich möchte meinen Betrieb übertragen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, um mein Vorhaben rechtlich und steuerlich zu prüfen.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen
in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden

Hamburg
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München
Maximilianstraße 10
80539 München

Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet + E-Mail
www.bdp-team.de
info@bdp-team.de

Telefon + Fax bdp-Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Telefon + Fax bdp-Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 054

Herausgeber
bdp Venturis Management
Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com